



**Reglement über die
Abwasserbeseitigung
(Abwasserreglement)**

**der
Einwohnergemeinde
Walterswil**

2022

Inhalt:

1	Allgemeines	3
2	Anschlusspflicht, Technische Vorschriften.....	5
3	Baukontrolle	6
4	Betrieb und Unterhalt	7
5	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	7

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
EN	Europäische Normen
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Generelle Entwässerungsplanung / Erschliessungsplan «GEP»
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 24.01.1991, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.04.1889, SR 281.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009

folgendes

1 Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

⁴ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Bau- und Werkkommission.

² Die örtliche Bau- und Werkkommission ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesondere für:

- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d. die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 3 Zuständigkeit Kanton

¹ Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:

- a. die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
- b. die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,

- c. die Bewilligung der Einleitung von Industrieabwasser und Abwasser nach Anhang 3.3 zur GSchV in die öffentliche Kanalisation,
- d. die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder die Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA).

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss dem Erschliessungsplan «GEP».

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation (Art. 11 Abs. 2 GSchG) sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster (§111 GWBA) und führt diesen laufend nach.

² Die Nachführung des Katasters, inklusive Einmessen der Leitungen, wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Abwasseranlagen tangiert sind.

³ Die Kosten für das Einmessen der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers bzw. der betreffenden Grundeigentümerin. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan «GEP» bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).

² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zu tragen. Die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt die Gemeinde.

⁴ Durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin erstellte Versickerungsanlagen und Direktleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.

⁵ Private Abwasseranlagen die im Erschliessungsplan «GEP» als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§105 PBG).

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 9 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen (siehe insbesondere GSchG, GSchV, GWBA, PBG und VRG; ferner die Verfahrensrichtlinien gemäss RRB 2009/2467 vom 22. Dez. 2009).

§ 11 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer und Eigentümerinnen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als «Private» bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG) und bilden einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 2 SchKG.

2 Anschlusspflicht, Technische Vorschriften

§ 12 Allgemeines

¹ Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien massgeblich.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige Erschliessungsplan «GEP». Von bebauten Grundstücken ist gemäss seinen Vorgaben:

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten,
- b. nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen (bauliche Vorkehrungen) zur Umsetzung von Abs.1. zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen sowie bei erheblichen und abwasserrelevanten baulichen Massnahmen an bestehenden Bauten oder Anlagen, oder
- b. sobald die Gemeinde die Voraussetzungen geschaffen hat und der bestehende Anschluss 15 Jahre oder älter ist, oder
- c. spätestens bei Erneuerung oder Sanierung der Hausanschlussleitung.

³Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der ordnungsgemässe Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn (kumulativ):

- a. die Hausanschlussleitung älter als 15 Jahre alt ist, und
- b. die Bausumme 50'000 Franken übersteigt, und
- c. die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.

3 Baukontrolle

§ 14 Baukontrolle und Schlusskontrolle

¹ Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

² Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Einmessung (§ 5) bei dem in der Baubewilligung bezeichneten Fachorgan anzu-melden. Die Abnahme umfasst die Kontrolle gegenüber den bewilligten Plänen, die Ausführung des Anschlusses, TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.

³ Jegliche Planung, Abnahme sowie bauliche Ausführung im Rahmen des Anschlusses an das Abwas-sernetz sind durch Fachpersonen Grundstückentwässerung VSA durchzuführen.

⁴ Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.

⁵ Die Gemeinde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die In-stallation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbe-zug) verlangen.

⁶ Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar, wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebüh-ren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters), kann die Gemeinde vom Liegenschaftseigentü-mer oder der Liegenschaftseigentümerin verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwäs-serungssystem planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfö-gung zu stellen.

§ 15 Pflichten der Privaten

¹ Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile zum Einmessen und Aufnahmen in den Abwasserkataster und vor der Schlusskontrolle zur Abnahme der zuständigen Stelle unaufgefordert zu melden.

³ Die Pläne des ausgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 16 *Projektänderung*

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

4 **Betrieb und Unterhalt**

§ 17 *Allgemeines*

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.

² Private Abwasseranlagen sind durch die Eigentümer und Eigentümerinnen so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

³ Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern und Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen funktionstüchtig (insbesondere dicht) sind.

⁴ Die Gemeinde kann die periodische flächendeckende Aufnahme der privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten durchführen.

⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 18 *Haftung*

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

5 **Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

§ 19 *Strafbestimmung*

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der kommunalen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 21 Finanzierung

¹Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.

²Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren oder der Gebührenordnung.

§ 22 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil genehmigt am
28. Juni 2022.

Marie-Louise Wilhelm
Gemeindepräsidentin

Claudia Schilliger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber: